

Stadt Schortens

Beschlussvorlage

SV-Nr. 21//0556

Status: öffentlich

Datum: 12.04.2023

Fachbereich:	Fachbereich 1 Innerer Service
--------------	-------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	18.04.2023	zur Empfehlung
Rat	27.04.2023	zum Beschluss

4. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Schortens (hier: Einwohnerfragestunde)

Beschlussvorschlag:

Die dieser Sitzungsvorlage anliegende 4. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Schortens bezüglich des Zeitpunkts der Einwohnerfragestunde in öffentlichen Ratssitzungen wird beschlossen.

Begründung:

Der Rat ist nach § 62 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) frei in der Entscheidung zur Durchführung einer Einwohnerfragestunde. Gemäß § 62 Abs. 3 NKomVG obliegt deren nähere Ausgestaltung der Geschäftsordnung, in der u.a. Regelungen zum Zeitpunkt, zur Dauer und zum Verfahren der Einwohnerfragestunde möglich sind.

Mit Schreiben vom 29.03.23 beantragt RM Ottens, künftig den Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ nicht mehr zu Beginn, sondern am Ende des öffentlichen Teils der Sitzungen des Rates durchzuführen. Diese Verschiebung des Tagesordnungspunktes wurde bereits im Vorfeld auf Anregung von RM Borkenstein umfassend besprochen.

Insgesamt ist festzustellen, dass eine Verschiebung der Einwohnerfragestunde an das Ende einer öffentlichen Sitzung rechtlich zulässig und voraussichtlich mehrheitlich erwünscht ist. Folglich wird die entsprechende Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Schortens vorgeschlagen.

Hierbei sind neben der Reihenfolge des Sitzungsverlaufes nach § 5 Abs. 1 auch die jeweiligen Regelungen der §§ 3 Abs. 5 sowie 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung anzupassen, da beide bisher den Zeitpunkt zu Beginn der Sitzung beinhalten. Um den Änderungsaufwand so gering wie möglich zu halten, wird der § 3 Abs. 5 dahingehend geändert, dass diese Norm lediglich deklaratorisch auf regelmäßig stattfindende Einwohnerfragestunden und deren inhaltliche Ausgestaltung in § 17 der Geschäftsordnung verweist. Dort ist sodann der nunmehr beantragte Zeitpunkt der Einwohnerfragestunde festgelegt.

Weiterhin ist anzumerken, dass nach den bisherigen Bestimmungen unterschiedliche Personenkreise berechtigt sind, Fragen zu einem Tagesordnungspunkt (s. § 3 Abs. 4) und im Rahmen der Einwohnerfragestunde (§ 17 Abs. 3) zu stellen. Während das Fragerecht in der Einwohnerfragestunde allen Einwohner:innen zusteht, ist dieses zu den übrigen Tagesordnungspunkten den Bürger:innen, also „nur“ den wahlberechtigten Einwohner:innen, vorbehalten.

Da eine erforderliche Überprüfung der Wahlberechtigung zum Zeitpunkt der Fragestellung nicht praktikabel ist und die Begrenzung der berechtigten Personen unbeabsichtigt scheint, sollte der Regelungsstatbestand des § 3 Abs. 4 im Zuge einer redaktionellen Änderung auf alle Einwohner:innen erweitert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Anlagen

10.1.2 - Geschäftsordnung 4. Änderung

Andreas Stamer
Sachbearbeiter/-in

Anja Müller
Fachbereichsleiter/-in

Gerhard Böhling
Bürgermeister